

# Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

## Schutzkonzept für die Gemeindeanlagen

Stand 6. November 2020

# INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGEN	3
1.1	BUND	3
1.2	KANTON BERN	4
1.3	GENERELLE GRUNDSÄTZE	4
1.4	OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!	6
2	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FUSSBALLANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN	7
2.1	WER DARF DIESE FUSSBALLANLAGE FÜR TRAININGS UND FUSSBALLSPIELE NUTZEN?	7
2.2	WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	7
2.3	REINIGUNG / DESINFEKTION	7
3	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TENNISANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN	8
3.1	WER DARF DIESE TENNISANLAGE FÜR TRAININGS UND MATCHE NUTZEN?	8
3.2	WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	8
3.3	REINIGUNG / DESINFEKTION	8
4	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSENSPORTANLAGEN INKL. PUMPTRACK	9
4.1	WER DARF DIESE ANLAGE FÜR TRAININGS NUTZEN?	9
4.2	WELCHE ANLAGEN DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	9
4.3	REINIGUNG / DESINFEKTION	9
5	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GEMEINDEEIGENEN RÄUMLICHKEITEN	10
5.1	NUTZUNGSBEDINGUNGEN GELTEN FÜR FOLGENDE ANLAGEN	10
5.2	WER DARF DIE ANLAGEN NUTZEN?	10
5.3	WELCHE ANLAGEN UND ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	10
5.4	ZUTRITT TURNHALLEN / MEHRZWECKRAUM	10
5.5	REINIGUNG / DESINFEKTION	10
6	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE PLÄTZE	11
6.1	BEDINGUNGEN	11
6.2	WELCHE ÖFFENTLICHEN PLÄTZE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	11
6.3	VERBOT VON MENSCHENANSAMMLUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM	11
6.4	PLATZVERHÄLTNISSE	11
7	WEITERE INFORMATIONEN	11

# 1 AUSGANGSLAGEN

## 1.1 BUND

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Entsprechend ist auch der Sport von den Einschränkungen betroffen, zum Beispiel bei den Aktivitäten in Innenräumen sowie den Zuschauerbeschränkungen.

### **Breitensport**

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr: Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Jedoch sind Wettkämpfe untersagt.

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) ab dem 16. Lebensjahr: Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. Für stationäre, ruhige Sportarten (Yoga, Pilates) sind keine Masken nötig, wenn mindestens 4m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Schutzkonzepte müssen entsprechend angepasst werden.

Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird (wie etwa beim Wandern, Joggen, Langlauf.).

### **Leistungssport / Profisport**

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Maske tragen.

### **Sportveranstaltungen**

Seit 1. Oktober durften wieder mehr als 1000 Zuschauer in die Stadien. Das ist vorderhand nicht mehr möglich: Anlässe mit mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern sind verboten. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.

Die Kantone können die Massnahmen des Bundesrats auf ihrem Gebiet in eigener Kompetenz verschärfen (nicht aber lockern). In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

## 1.2 KANTON BERN

Der Kanton Bern hat am 23. Oktober 2020 die restriktiveren Massnahmen als der Bund am 28. Oktober 2020 getroffen. Der Kanton Bern hat unterdessen die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angepasst. Damit wird besser ersichtlich, wo kantonale Massnahmen weiter gehen als jene des Bundes. Diese wurde am 4. November 2020 vom Regierungsrat verabschiedet.

Die folgenden öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind für die Öffentlichkeit geschlossen:

Museen, Lesesäle (namentlich von Bibliotheken und Archiven), Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos und Spielhallen, Sport- und Fitnesszentren (einschliesslich Kletterhallen, Eissportanlagen, Leichtathletikstadion und dergleichen), Schwimmbäder, Wellnesszentren (ausser sie gehören zu einem Hotel und stehen nur für die Hotelgäste zur Verfügung), Bar- und Clubbetriebe, Erotikbetriebe.

Ausnahme: Für einen geleiteten Trainingsbetrieb in Kleingruppen von höchstens 15 Personen können die Einrichtungen Sport- und Fitnesscenter (einschliesslich Kletterhallen, Eissportanlagen, Leichtathletikstadion und dergleichen) und Schwimmbäder genutzt werden. Sowohl der Personenkreis als auch die Trainingszeit müssen im Voraus festgelegt werden.

## 1.3 GENERELLE GRUNDSÄTZE

- **Symptomfrei ins Training / Wettkampf / Proben / Unterricht / usw.**  
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**  
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Anlass gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- **Bezeichnung verantwortlicher Person**  
Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**  
Sowohl der Personenkreis wie auch die Trainings- und Unterrichtszeiten müssen im Voraus festgelegt werden. Der Covid-19-Beauftragte muss jederzeit darauf Zugriff haben.  
In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein / der Organisation freigestellt.
- **Kein Körperkontakt**  
Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt wie z.B. Yoga, Pilates, Konditionstraining oder Techniktraining bei denen die Abstandsregeln (mind. 1.5 m Abstand) eingehalten werden können.  
Sportaktivitäten mit Körperkontakt und /oder Mannschaftssportarten wie Fussball, Hockey, Handball, Volleyball, Kampfsport, Tanzsport sind nicht erlaubt ausser man kann das Training ohne Körperkontakt und mit dem nötigen Abstand anbieten Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.
- **Distanz halten (erforderlicher Abstand zwingend 1.5 m)**  
Der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen ist mindestens einzuhalten. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mind. ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- **Generelle Maskenpflicht**  
Es besteht eine generelle Maskentragpflicht ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlichen Innenräumen. Ebenfalls besteht eine Maskenpflicht in den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants / Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte, in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

### - Gruppengrößen

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden.

### - Gesangsgruppen

Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.

### - Wettkämpfe

Erlaubt sind Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Es darf nur jede zweite Duschanlage genutzt werden.

## Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



### Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

**Ausnahmen:** Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



### Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



**Fernunterricht an Hochschulen**  
(ab 2.11.)



### Schliessung von Tanzlokalen und Discos



### Regeln für Bars und Restaurants

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



### Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

**Ausnahmen:** Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

**Achtung:** In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

### Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## **1.4 OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Gemeindeanlage besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. **Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein Schutzkonzept für seine Aktivität erstellen resp. anpassen und vorweisen können.**

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Sportkoordination von Konolfingen einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist auch eine COVID-19 verantwortliche Person anzugeben.

Die bisherigen, genehmigten Schutzkonzepte müssen mit den neuen Rahmenbedingungen ergänzt und angepasst werden, aber nicht neu eingereicht werden.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

## 2 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FUSSBALLANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN

### **GÜLTIG AB 4. NOVEMBER 2020 BIS AUF WEITERES**

#### **2.1 WER DARF DIESE FUSSBALLANLAGE FÜR TRAININGS UND FUSSBALLSPIELE NUTZEN?**

Der FC Konolfingen mit seinen verschiedenen Mannschaften, die ein bestätigtes «Gesuch Wiederaufnahme» haben.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden.

#### **2.2 WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?**

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es muss zwingend immer der Abstand von mind. 1.5 m eingehalten werden und **es gelten alle generellen Grundsätze des Kapitels 1.3!**

Wenn immer möglich sollten die Garderoben vor und nach der Nutzung gelüftet werden.

Werden das Clublokal und die Aufenthaltsbereiche wieder genutzt, gelten die Vorgaben der gültige des BAG in Bezug auf Gastronomiebetriebe. Es ist das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe zu berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

#### **2.3 REINIGUNG / DESINFEKTION**

Für die Reinigung der Fussballanlage ist der Verein selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch den Verein täglich gereinigt.

### 3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TENNISANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN

#### **GÜLTIG AB 4. NOVEMBER 2020 BIS AUF WEITERES**

#### **3.1 WER DARF DIESE TENNISANLAGE FÜR TRAININGS UND MATCHE NUTZEN?**

Der TC Konolfingen mit seinen verschiedenen Mitgliedern, die ein bestätigtes «Gesuch Wiederaufnahme» haben.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden.

#### **3.2 WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?**

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es muss zwingend immer der Abstand von mind. 1.5 m eingehalten werden und **es gelten alle generellen Grundsätze des Kapitels 1.3!**

Wenn immer möglich sollten die Garderoben vor und nach der Nutzung gelüftet werden.

Werden das Clublokal und die Aufenthaltsbereiche wieder genutzt, gelten die Vorgaben der gültige des BAG in Bezug auf Gastronomiebetriebe. Es ist das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe zu berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

#### **3.3 REINIGUNG / DESINFEKTION**

Für die Reinigung der Tennisanlage ist der Verein selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch den Verein täglich gereinigt.



## **4 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSENSPORTANLAGEN INKL. PUMPTRACK**

### **GÜLTIG AB 4. NOVEMBER 2020 BIS AUF WEITERES**

#### **4.1 WER DARF DIESE ANLAGE FÜR TRAININGS NUTZEN?**

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes "Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes" haben.

Der Trainingsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Es gilt die Schul- und Trainingszeiten zu beachten.

#### **4.2 WELCHE ANLAGEN DÜRFEN GENUTZT WERDEN?**

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es muss zwingend immer der Abstand von mind. 1.5 m eingehalten werden und **es gelten alle generellen Grundsätze des Kapitels 1.3!**

Wenn immer möglich sollten die Garderoben vor und nach der Nutzung gelüftet werden.

Allfällige Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

#### **4.3 REINIGUNG / DESINFEKTION**

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

## 5 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GEMEINDEEIGENEN RÄUMLICHKEITEN

### GÜLTIG AB 4. NOVEMBER 2020 BIS AUF WEITERES

#### 5.1 NUTZUNGSBEDINGUNGEN GELTEN FÜR FOLGENDE ANLAGEN

- Turnhalle Stalden oben
- Turnhalle Stalden unten
- Turnhalle Stockhorn
- Mehrzweckraum
- Aula Kirchbühl
- Aula Stockhorn
- Aula Gysenstein
- SH Dorf Musikzimmer
- SH Kirchbühl Textilzimmer
- SH Kirchbühl Schulküche
- SH Stockhorn Gruppenräume
- Feuerwehrmagazin Schulungsraum
- Freizeitwerk Konolfingen

#### 5.2 WER DARF DIE ANLAGEN NUTZEN?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes "Gesuch Wiederaufnahme" haben. Der Nutzungsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden.

#### 5.3 WELCHE ANLAGEN UND ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen wieder alle Anlagenteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es muss zwingend immer der Abstand von mind. 1.5 m eingehalten werden und **es gelten alle generellen Grundsätze des Kapitels 1.3!**

Wenn immer möglich sollten die genutzten Innenräume vor und nach der Nutzung gelüftet werden. Bei einer längeren Aufenthaltsdauer als 45 Minuten ist während der Nutzung auf eine weitere Stosslüftung zu achten.

Allfällige Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

#### 5.4 ZUTRITT TURNHALLEN / MEHRZWECKRAUM

Die obere Halle Stalden ist durch den oberen Eingang von Süden her zu benutzen.

Die untere Halle Stalden ist durch den unteren Eingang beim Rasen von Osten her zu benutzen.

Die Turnhalle Stockhorn ist durch den Eingang bei den Veloständern her zu benutzen.

Der Mehrzweckraum ist durch den Haupteingang der Turnhalle Stockhorn her zu benutzen.

So kann eine Durchmischung der Gruppen der Hallen und des Mehrzweckraums vermieden werden.

#### 5.5 REINIGUNG / DESINFEKTION

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen und die Hallenböden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

## 6 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE PLÄTZE

**GÜLTIG AB 20. OKTOBER 2020 BIS AUF WEITERES**

### 6.1 BEDINGUNGEN

Das vorliegende Schutzkonzept ermöglicht die Nutzung der öffentlichen Plätze der Gemeinde Konolfingen. Dabei wird der Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Es bedingt eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Besucherinnen und Besucher.

### 6.2 WELCHE ÖFFENTLICHEN PLÄTZE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen alle öffentlichen Plätze unter Einhaltung der Hygieneregeln des BAG benutzt werden. Bei den Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen, gilt es die Schul- und Trainingszeiten zu beachten.

### 6.3 VERBOT VON MENSCHENANSAMMLUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

### 6.4 PLATZVERHÄLTNISSE

Bei Ansammlungen mit bis zu 15 Personen gilt die Social-Distancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, besteht eine Maskentragpflicht.

## 7 WEITERE INFORMATIONEN

Wir weisen bezüglich häufig gestellter Fragen und Medienmitteilungen auf folgende Links hin:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1794075501>
- <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>
- [https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage\\_sites/de/index/corona/index/medien.html](https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/medien.html)
- [https://www.sport.sites.be.ch/sport\\_sites/de/index/covid-19-und-sport/covid-19-und-sport.html#Sportanlagen](https://www.sport.sites.be.ch/sport_sites/de/index/covid-19-und-sport/covid-19-und-sport.html#Sportanlagen)